

BVGer C-3173/2006 vom 13. September 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3173_2006

FR: TAF C-3173/2006 du 13 septembre 2007

IT: TAF C-3173/2006 del 13 settembre 2007

Regeste

Verhütung Unfälle und Berufskrankheiten

Erwägungen

E. 2.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich (wie schon vor der Rekurskommission UV) nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; aArt. 109 Abs. 2 UVG).

E. 2.2

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht durch den ordentlich vertretenen Beschwerdeführer eingereicht (vgl. Art. 49 ff. VwVG).

E. 2.3

Als von einer allfälligen Nichteignung direkt betroffener Arbeitnehmer hat der Beschwerdeführer ein schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Einspracheentscheids. Er ist auch formell beschwert und somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 2.4

Insoweit, als der Beschwerdeführer die Ausrichtung von Übergangstaggeldern oder einer Übergangsentschädigung gemäss Art. 83 und 86 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30) beantragen möchte, muss die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes verneint werden. Bei den Übergangsleistungen handelt es sich nicht um Anordnungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten im Sinne von Art. 109 Abs. 1 Bst. c UVG, die von den Durchführungsorganen der Arbeitssicherheit bzw. der SUVA (vgl. hierzu Art. 85 UVG) verfügt werden. Zwar handelt es sich bei den Übergangstaggeldern und der Übergangsentschädigung nicht um Versicherungsleistungen im engeren Sinne, sondern um Leistungen, die im Zusammenhang mit der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten erbracht werden (Kranken- und Unfallversicherung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis [RKUV] 1995 U 225 E. 2b S. 164; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 220/97 vom 13. März 2000, E. 3a); dennoch sind es Leistungen, die zum Ziel haben, einen Erwerbsverlust zu kompensieren. Gemäss Art. 83 und 86 VUV richtet sich denn auch der Anspruch auf eine Übergangsleistung gegen den Versicherer, während laut Art. 78 VUV die SUVA - in ihrer Eigenschaft als Durchführungsorgan der Arbeitssicherheit - die Nichteignung oder bedingte Eignung verfügt. Entsprechend ist im Bereich der Übergangsleistungen die Zuständigkeit der kantonalen Versicherungsgerichte gegeben (vgl. beispielsweise Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Freiburg, in

Sozialversicherungsrecht - Rechtsprechung [SVR] 2004 UV Nr. 5; oder BGE 126 V 134, in dem ein Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau angefochten wurde). Das Bundesverwaltungsgericht kann damit nicht auf diesbezügliche Streitigkeiten eintreten (siehe auch unveröffentlichtes Urteil der Rekurskommission UV vom 15. Juni 2000, REKU 411/98, E. 1c). Präzisierend sei hierzu weiter festgehalten, dass das Bundesverwaltungsgericht - da es nicht für die Beurteilung von Leistungsstreitigkeiten zuständig ist - auch keine Anweisungen in diesem Bereich geben kann. Die Tatsache, dass die SUVA im vorliegenden Fall gleichzeitig Versicherer wie auch Durchführungsorgan der Arbeitssicherheit ist, ändert nichts an der Zweiteilung der Rechtsmittel und den entsprechend ausgestalteten Kompetenzen der Beschwerdeinstanzen. Somit kann auch auf den in der Replik umformulierten Antrag des Beschwerdeführers insoweit nicht eingetreten werden, als darin Leistungen zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht werden.

E. 3

Der Beschwerdeführende kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beanstanden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht überprüft aber nur den Entscheid der unteren Instanz und setzt sich nicht an deren Stelle.

Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hoch stehende, spezialisierte technische oder wissenschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 130 II 449 E. 4.1, BGE 126 II 43 E. 4c, BGE 121 II 384 E. 1, BGE 108 V 130 E. 4c/dd; vgl. auch Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 67.31 E. 2, VPB 68.133 E. 2.4; Sozialversicherungsrecht - Rechtsprechung [SVR] 1994 KV Nr. 3 E. 3b; Yvo Hangartner, Behördenrechtliche Kognitionsbeschränkungen in der Verwaltungsrechtspflege, in: Benoît Bovay/Minh Son Nguyen (Hrsg.), *Mélanges en l'honneur de Pierre Moor*, Bern 2005, S. 326f., Beatrice Wagner Pfeiffer, Zum Verhältnis von fachtechnischer Beurteilung und rechtlicher Würdigung im Verwaltungsverfahren, in: ZSR, NF 116, I. Halbbd., S. 442 f.). Das Bundesverwaltungsgericht überprüft ansonsten den angefochtenen Entscheid frei, dies unter Berücksichtigung der vorgebrachten Rügen. Die Beschwerdeinstanz hat mithin nicht zu untersuchen, ob sich die angefochtene Verfügung unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern untersucht im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen. Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hiezu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a; Alexandra Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Aufl., Zürich 2003, S. 348).

E. 4.1

Nach Art. 84 Abs. 1 UVG können die Durchführungsorgane nach Anhören des Arbeitgebenden und der unmittelbar betroffenen Versicherten bestimmte Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten anordnen (erster Satz). In diesem Rahmen können die Durchführungsorgane Versicherte, die hinsichtlich Berufsunfällen oder Berufskrankheiten durch bestimmte Arbeiten besonders gefährdet sind, von diesen Arbeiten

ausschliessen (Art. 84 Abs. 2 erster Satz UVG). In Anwendung von Art. 83 Abs. 1 erster Satz UVG erliess der Bundesrat konkretisierende Bestimmungen in der Verordnung über die Unfallverhütung: Gemäss Art. 78 VUV kann die SUVA einen Arbeitnehmenden, der den Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorge untersteht, von der gefährdenden Arbeit ausschliessen (Nichteignung) oder seine Beschäftigung bei dieser Arbeit unter bestimmten Bedingungen zulassen (bedingte Eignung). Nach Abs. 2 derselben Bestimmung kann die Nichteignung nur dann verfügt werden, wenn der Arbeitnehmer bei der weiteren Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt ist. Die Nichteignung kann befristet oder dauernd sein. Die Verfügung muss auf die Beratungs- und Entschädigungsmöglichkeiten (Art. 82, 83 und 86 VUV) verweisen.

E. 4.2

Es ist festzuhalten, dass das Ziel der Nichteignungsverfügung einerseits in der Verhütung von bis anhin noch nicht eingetretenen, künftigen Berufsunfällen oder Berufskrankheiten, sowie andererseits auch in der Vermeidung des erneuten Auftretens oder der Verschlimmerung einer bestimmten bereits zu Tage getretenen Berufskrankheit bzw. in der Verhütung der Wiederholung von gleichartigen Unfällen liegt. Sinn und Zweck der Nichteignungsverfügung liegen sowohl im Schutz des Arbeitnehmenden wie auch in der Vermeidung der Entstehung von durch die Unfallversicherung abzudeckenden Kosten. Nicht Zweck der Nichteignungsverfügung ist es a priori, Leistungen auszulösen, auch wenn ein gewisser Zusammenhang zwischen Nichteignung und Übergangsleistungen besteht (siehe zuvor Erwägung 2.4; siehe auch Art. 78 Abs. 2 zweiter Satz VUV).

E. 5.1

Der Ausschluss eines Arbeitnehmenden von bestimmten Arbeiten stellt einen schweren Eingriff in die Rechtssphäre der betroffenen Person dar. Angesichts dieser einschneidenden Massnahme ist der Entscheid darüber in Verfügungsform zu kleiden (vgl. Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, Bern 1985, S. 591 Fn 1512a; derselbe, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Bd. 1, Bern 1979, S. 170), wobei die verfassungsmässigen Schranken für Eingriffe in Freiheitsrechte zu beachten sind. Namentlich muss nebst der gesetzlichen Grundlage und des öffentlichen Interesses der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben (Art. 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; vgl. Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Aufl., Zürich/Basel/ Genf 2005, N. 302 ff.). Art. 84 Abs. 2 UVG bildet zweifellos eine genügende gesetzliche Grundlage; zudem besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Arbeitnehmenden und der Versichertengemeinschaft (vgl. unveröffentlichte Urteile der Rekurskommission UV vom 16. Dezember 2004, REKU 571/03, E. 4d vom 15. Juni 2000, REKU 411/98, E. 3a, je mit Hinweisen). Es muss im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes geprüft werden, ob der Versicherte bei der weiteren Ausübung der bisherigen Tätigkeit einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt ist, die seinen generellen Ausschluss von eben dieser Tätigkeit zu rechtfertigen vermag, oder ob im Sinne der möglichsten Schonung seiner Rechtssphäre das gesetzte Ziel der Verhütung von Berufskrankheiten auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann (unveröffentlichtes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 27. Oktober 1992 i.S. B.F.).

E. 5.2

Die Erfüllung dieser gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Nichteignungsverfügung muss generell gegeben sein: Sie ist nicht nur im Falle einer vom Durchführungsorgan von Amtes wegen erlassenen und vom Versicherten bestrittenen Verfügung, sondern - wie vorliegend - auch im Fall einer vom Arbeitnehmer beantragten Verfügung erforderlich (vgl. Urteil der Rekurskommission UV vom 15. Juni 2000, REKU 411/98, E. 3a).

E. 5.3

Zu unterstreichen ist in diesem Zusammenhang, dass der Erlass einer Nichteignungsverfügung angesichts des oben dargelegten Zwecks nicht voraussetzt, dass eine Berufskrankheit bereits besteht bzw. anerkannt ist oder diese einen bestimmten Schweregrad erreicht, da die Nichteignungsverfügung in erster Linie eine präventive Wirkung bezweckt. Mit dem Beschluss über eine allfällige Nichteignung wird nicht über das Bestehen einer Berufskrankheit entschieden. Dies bedeutet, dass die im Bereich der Berufskrankheiten geltenden Grundsätze, insbesondere bezüglich Kausalität zwischen einer Gesundheitsschädigung und beruflicher Tätigkeit, nicht unbesehen auf die Frage der Nichteignung angewandt werden können. Bei der Nichteignung geht es um die zukünftige gesundheitliche Entwicklung bei einer weiteren Ausübung der bisherigen Tätigkeit. Ausgehend von einer Diagnose ist die prognostische Einschätzung der Gefahr eines Auftretens von Berufsunfällen oder -krankheiten massgebend für die Bejahung bzw. Verneinung einer Nichteignung für eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Beruf.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer lässt geltend machen, dass bei ihm eine berufsbedingte Hochton-Innenohr-Schwerhörigkeit sowie ein ebenfalls berufsbedingter Tinnitus vorliege. Er bringt weiter vor, dass sich diese Hörbeschwerden seit 1996 verstärkt hätten (insbesondere links) sowie, dass Schwerhörigkeit und Tinnitus in einen Zusammenhang gestellt werden müssten. Da eine "besondere Ohrenkrankheit" vorliege, müsse die SUVA dem Beschwerdeführer in Anwendung ihrer eigenen Praxis die Arbeit an einem gehörgefährdendem Arbeitsplatz verbieten.

E. 6.2

Vorab ist auf das von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vorgebrachte Argument einzugehen, wonach einerseits die Kausalität zwischen Hochton-Innenohr-Schwerhörigkeit sowie Tinnitus und der lärmexponierten Tätigkeit des Beschwerdeführers nicht erwiesen sei (insbesondere bezüglich Tinnitus, aber auch die Schwerhörigkeit sei nur "kulanterweise" als berufsbedingt anerkannt worden; vgl. Vernehmlassung vom 17. Juni 2005, S. 4 Ziffer 5.2). Andererseits bestehe keine erhebliche Gefährdung, so dass sich eine Nichteignungsverfügung nicht rechtfertige. Angesichts dieser Argumentation ist nochmals zu betonen, dass sich im Rahmen der Nichteignungsverfügung nicht die Frage stellt, ob die Hochton-Innenohr-Schwerhörigkeit und der Tinnitus des Beschwerdeführers berufsbedingt sind oder als Berufskrankheit zu werten sind. Zu beantworten ist lediglich die Frage, wie sich die unbestrittenermassen bestehenden Hörschädigungen bei einer Fortführung der bisherigen Arbeit auswirken und ob im Sinne einer präventiven Massnahme zum Schutz des Arbeitnehmers diese Tätigkeit nicht mehr angezeigt ist, weil daraus ein Versicherungsfall entstehen könnte. Damit erübrigen sich grundsätzlich Ausführungen zur Frage, ob man bereits heute einer Berufskrankheit gegenübersteht oder nicht. Diesbezüglich ist die Analyse der SUVA nicht klar bzw. in vielen Punkten ohne Bedeutung. Es genügt jedenfalls

nicht, die Nichteignung mit dem Argument zu verneinen, dass (noch) keine Berufskrankheit vorliege, geht es bei der Nichteignung doch eben gerade darum, deren Eintreten bzw. eine Verschlimmerung zu vermeiden.

E. 6.3.1

Festzuhalten ist, dass Gehörschädigungen durch die Berufstätigkeit verursacht werden können und "erhebliche Schädigungen des Gehörs" als arbeitsbedingte Erkrankungen anerkannt sind (vgl. Art. 14 VUV sowie Anhang 1 der VUV mit der Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen). Gemäss der SUVA-Broschüre "Verhütung der beruflichen Lärmschwerhörigkeit" sind Lärmeinwirkungen von LEQ 88 dB(A) und mehr gehörgefährdend. Als Grenzbereich gilt ein Lärm von LEQ 85 bis 87 dB(A) (vgl. SUVA-Broschüre, S. 7; SUVA-Akte 138).

E. 6.3.2

Im vorliegenden Fall hat Dr. A. _____ in seiner Beurteilung vom 5. September 2000 anerkannt, dass die diagnostizierte Hochton-Innenohr-Schwerhörigkeit vorwiegend durch die berufliche Lärmexposition verursacht wurde. Auch nach seiner persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers bejahte er in seinem Bericht vom 19. Februar 2003 die Kausalität zwischen der Hochton-Innenohr-Schwerhörigkeit und der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers. Weiter bestätigte die SUVA in ihrem Einspracheentscheid vom 19. Juli 2004 bezüglich Leistungen, dass eine Berufskrankheit vorliege; bestritten wurde darin einzig die Erheblichkeit der diagnostizierten Leiden. Angesichts dieser SUVA-eigenen Beurteilungen erachtet es das Bundesverwaltungsgericht als widersprüchlich, wenn diese im vorliegenden Verfahren die Berufsbedingtheit der Hochton-Innenohr-Schwerhörigkeit des Beschwerdeführers erneut in Abrede stellen will. Zwar enthalten die eingereichten medizinischen Akten teilweise ebenfalls widersprüchliche Aussagen zur Kausalität der Hochton-Innenohr-Schwerhörigkeit, welche beispielsweise im Gutachten von Dr. C. _____ vom 20. April 2000 verneint wurde. Doch folgte die SUVA in Kenntnis aller Akten und nach Untersuchung des Beschwerdeführers, es handle sich bei dessen Schwerhörigkeit um eine überwiegend berufsbedingte Schädigung.

E. 6.3.3

Aus den Akten geht ebenfalls hervor, dass die Hörbeschwerden des Beschwerdeführers erstmals im November 1995 auftraten bzw. im April 1996 der SUVA gemeldet wurden, nachdem dieser im gleichen Betrieb zunächst als Hilfsarbeiter (ab 1990), später als Anlagewärter (ab 1996) an einer Ballenpresse tätig war (vgl. SUVA-Akte 2, 41 und 71). Belegt ist gemäss den SUVA-Akten für diesen Arbeitsplatz ein ständiger Lärmpegel von 86,2 bis 86,9 dB (Bericht vom 20. Mai 1996; SUVA-Akte 5) bzw. von 86 dB(A) (gemäss Bericht vom 18. August 2000; SUVA-Akte 40), was einem durchschnittlichen Belastungspegel (LEQT) von 87 dB über 15 Jahre (Auswertung vom 30. August 2000; SUVA-Akte 41) bzw. einer äquivalenten Dauerbelastung (LEQ) von 87 dB(A) über 18 Jahre (Beurteilung vom 23. Dezember 2003; SUVA-Akte 117) entspreche. Vor 1996 zurückreichende Akten liegen keine vor. Der zeitliche Zusammenhang zwischen den Hörbeschwerden und der Tätigkeit des Beschwerdeführers an einem lärmexponierten Arbeitsplatz wurde offenbar nie ernsthaft in Frage gestellt.

E. 6.3.4

Bezüglich Tinnitus bzw. den diesen verursachenden Faktoren enthalten die dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Akten einige Unstimmigkeiten. Diese Frage stand

allerdings nur sporadisch im Vordergrund der ärztlichen Beurteilungen und wurde hauptsächlich - wie auch die Frage der Hochton-Innenohr-Schwerhörigkeit - nur unter dem Aspekt der Berufskrankheit behandelt. Dass in casu ein Tinnitus besteht, und dass dieser erstmals im April 1996 diagnostiziert wurde (vgl. Arztzeugnis UVG vom 29. April 1996; SUVA-Akte 4), ist unbestritten. Weiter ist auf den Bericht von Dr. A._____ vom 12. Januar 2004 zu verweisen, wonach ein kausaler Zusammenhang zwischen dem (subjektiv geklagten) Tinnitus und der beruflichen Exposition gegenüber grenzwertig gehörgefährdendem Lärm am Arbeitsplatz als wahrscheinlich erscheine. In ihrem Einspracheentscheid vom 19. Juli 2004 bezüglich Leistungen hält die SUVA zudem fest, dass es sich "sowohl bei der Hörstörung wie auch beim Tinnitus um Berufskrankheiten im Sinne des Gesetzes handelt".

E. 6.3.5

Wenn auch diese Ausführungen die (hier nicht zu prüfende) Frage der Kausalität zwischen dem heute bestehenden Gesundheitsschaden und der bis anhin ausgeübten beruflichen Tätigkeit betreffen, so ist daraus immerhin klar erkennbar, dass ein Zusammenhang zwischen Lärm und einer Berufskrankheit bestehen kann.

E. 6.4.1

Im Hinblick auf eine allfällige Nichteignung ist zu untersuchen, ob eine weitere berufliche Lärmexposition für den Beschwerdeführer eine erhebliche Gefährdung in dem Sinne darstellt, dass eine Berufskrankheit eintreten oder eine bestehende Berufskrankheit sich verschlimmern könnte. Aus den Akten geht hervor, dass diese Frage aus medizinischer Sicht - obschon diese Unterlagen umfangreich sind - nie überzeugend abgeklärt worden ist. Dies mag sich daraus ergeben haben, dass sich der Streit vor allem um die hier irrelevante Frage des Bestehens einer Berufskrankheit drehte. Die Verwaltung, und vorliegend auch das Gericht, kann aber die Frage nach der Notwendigkeit einer Nichteignungsverfügung nur beantworten, wenn sich aus den medizinischen Stellungnahmen eine weitgehend klare Prognose ergibt. Deshalb genügt es nicht, wenn einzig aus den medizinischen Aussagen zur Entstehung des Hörschadens und dessen Kausalität zur beruflichen Tätigkeit seitens des Gerichtes Mutmassungen über die künftige Entwicklung getroffen werden. Ein Arzt hat sich zur Frage zu äussern, ob bei dem sich aus den Akten ergebenden Gesundheitsproblem eine erhebliche Gefährdung besteht, dass sich der Schaden vergrössert oder ob dieses Gefährdungspotential eben nicht vorhanden ist. Diese Frage lässt sich aber aus den vorhandenen Akten nicht schlüssig beantworten.

E. 6.4.2

Dr. C._____ wies im Bericht vom 7. Dezember 2000 (Ergänzung zum Gutachten vom 20. April 2000; SUVA-Akte 50) auf die schwierige Beurteilung von Hörschäden - insbesondere auf die subjektive Komponente - hin. Am 14. Mai 2001 empfahl Prof. Dr. phil. H._____ dringend einen Arbeitswechsel (SUVA-Akte 68). Gleiches taten auch Dr. N._____, Oberarzt Neurologie, sowie Dr. L._____, im Bericht vom 24. Oktober 2002 (SUVA-Akten 90 und 91) mit dem Hinweis auf die besondere Problematik bei bestehendem Tinnitus und weiteren Lärmbelastungen. Auch Dr. M._____ gibt am 15. März 2004 (vgl. SUVA-Akte 131) an, ein Arbeitsplatz ohne Lärmexposition sei angezeigt. Es kann unter diesen Umständen nun nicht einzig auf die Meinung von Dr. A._____ vom medizinischen Dienst der SUVA abgestellt werden, welcher am 12. Januar 2004 (SUVA-Akte 118) die bisherige Tätigkeit als zumutbar erachtet und auch am 19. Februar

2003 (SUVA-Akte 106) bereits festgehalten hatte, dass ein Arbeitswechsel nicht angezeigt sei. Diese Aussagen stehen im Widerspruch zu den Angaben der eingangs genannten Ärzte und es ist dem Gericht nicht möglich zu entscheiden, welcher ärztliche Bericht hier Vorrang hat; dies nicht zuletzt auch angesichts der sich widersprechenden Einschätzungen betreffend den Schweregrad der vorhandenen Schädigung und die durch die besondere Art der Schädigung bedingte Komplexität der Beurteilung. Insbesondere darf nicht aus den Augen verloren werden, dass es vorliegend nicht um die Beurteilung geht, ob ein normal hörender Arbeitnehmer an einer lärmexponierten Arbeitsstelle weiter beschäftigt werden kann, sondern darum, ob eine bereits geschädigte Person dies tun kann. Dr. A. _____ setzt sich zudem nicht genügend mit den divergierenden Ansichten - insbesondere des ORL-Facharztes Dr. M. _____ - auseinander; dies lässt sich nicht damit rechtfertigen, dass die Frage der erheblichen Gefährdung - wie von der SUVA vorgebracht - eine rein technische sei, deren Beantwortung nur den SUVA-Spezialisten zukomme.

E. 6.4.3

Eine zusätzliche Unstimmigkeit lässt sich zudem darin erkennen, dass Dr. C. _____ am 20. April 2000 (Suva-Akte 33) eine gesundheitliche Gefährdung in einer Hyperakusis beim Tragen des Gehörschutzes erkannt hat, Dr. A. _____ hingegen gerade von einer Vermeidung der künftigen Gesundheitsschädigung durch das Tragen des Gehörschutzes ausgeht. Auch diese Frage muss zur Beurteilung der Prognose schlüssig geklärt werden. Es kann nicht angehen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Nichteignung insbesondere mit dem Argument, das Gehör lasse sich schützen, verweigert, falls gerade dieser Gehörschutz eine zusätzliche Gefährdung darstellen sollte.

E. 6.4.4

Weiter bestehen unterschiedliche Einschätzungen bzw. Unklarheiten betreffend die Stabilität des Gesundheitszustandes. Dr. A. _____ schreibt in seinem Bericht vom 12. Januar 2004, das Gehör des Versicherten habe sich "im Vergleich zu den Voruntersuchungen vom 24.1.1996, 20.6.2000 und 6.2.2003 in keiner Weise verschlechtert". Aus dem nächsten Satz geht aber hervor, dass der Hörverlust im Jahr 1996 22.7%, im Juni 2000 26.5% und im November 2003 25.8% betrug (SUVA-Akte 118). Weshalb trotz zunehmendem Hörverlust keine Verschlechterung vorliegen soll, wird nicht erläutert. Eine kurze Erklärung enthalten der Bericht von Dr. A. _____ vom 19. Februar 2003 (SUVA-Akte 105) und der Einspracheentscheid (SUVA-Akte 137, S. 3), wonach die Abnahme im Normalbereich aufgrund des Alters sei. Im Unterschied zu Dr. A. _____ geht Dr. M. _____ von einer "deutlichen Verschlechterung" gegenüber 1996 aus, welche links ausgeprägter sei als rechts (Bericht vom 15. März 2004, SUVA-Akte 131). Die arbeitsmedizinischen Berichte der SUVA äussern sich dazu nicht und erklären insbesondere nicht, weshalb eine altersentsprechende Abnahme des Gehörs links ausgeprägter sein kann als rechts. Insofern fehlt eine nachvollziehbare, schlüssige Beurteilung.

E. 6.4.5

Es ist schliesslich auch zu bemerken, dass die Akten über die Entwicklung seit 2003 keine detaillierten Angaben enthalten, obschon der Einspracheentscheid erst am 18. März 2005 erging.

E. 6.4.6

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es dem Bundesverwaltungsgericht angesichts der Aktenlage nicht möglich ist, die Situation hinsichtlich der Prognose zu

beurteilen und damit auch nicht diejenige, ob bei einer weiteren beruflichen Tätigkeit des bereits unbestrittenermassen hörgeschädigten Beschwerdeführers in lärmexponierter Arbeitsstelle eine erhebliche Gefährdung besteht und sich das Feststellen einer Nichteignung, oder bedingten Nichteignung, rechtfertigt oder nicht.

E. 6.5

Angesichts der Tatsache, dass die Angelegenheit nicht beurteilt werden kann, erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage, ob die Berichte des SUVA-Arztes Dr. A. _____ - wie vom Beschwerdeführer beantragt - aufgrund von Befangenheit unberücksichtigt bleiben müssen.

E. 7

Die Beschwerde ist somit im Eventualantrag gutzuheissen, die angefochtene Entscheidung ist aufzuheben und die Angelegenheit zur weiteren Abklärung an die SUVA zurückzuweisen (Art. 61 VwVG).

E. 8

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG in der Entscheidungsformel die Verfahrenskosten, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, in der Regel der unterliegenden Partei. Keine Verfahrenskosten werden Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden auferlegt; anderen als Bundesbehörden, die Beschwerde führen und unterliegen, werden Verfahrenskosten auferlegt, soweit sich der Streit um vermögensrechtliche Interessen von Körperschaften oder autonomen Anstalten dreht (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Somit ist der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss zu erstatten. Der SUVA werden keine Gerichtskosten auferlegt.

E. 9

Der obsiegende und durch einen Rechtsanwalt vertretene Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung. Diese wird auf Fr. 2'000.- (inkl. Mehrwertsteuer) festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.